



Satzung

TC SSV Reutlingen e. V.

An der Kreuzeiche 2/1
72762 Reutlingen

Satzung des

TC-SSV Reutlingen e.V., An der Kreuzeiche 2/1, 72762 Reutlingen**§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

1. Der im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragene Verein führt den Namen: **Tennisclub-TCSSV Reutlingen e.V.**
Der Verein führt die Stadtfarben schwarz-rot-weiß.
Der Sitz des Vereins ist Reutlingen

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Tennis-Club SSV Reutlingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen, durch Anleitung der Jugend zum Sport, Förderung im kulturellen Bereich sowie durch Pflege der gesellschaftlichen Belange seiner Mitglieder.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Club besteht aus: ordentlichen Mitgliedern
fördernden Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern
Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn eines Vereinsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sie gliedern sich in aktive und passive Mitglieder
aktive und passive Familienmitglieder
aktive und passive in Ausbildung befindliche Mitglieder

Die Voraussetzung für die Zugehörigkeit als Familienmitglied oder als in Ausbildung befindliches Mitglied werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Fördernde Mitglieder sind Personen, Personenvereinigungen oder Unternehmen, denen die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung von dessen Belangen und Zwecken verliehen werden.
4. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, denen wegen ihrer besonderen Vereinsdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes des Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e.V. sind Mitglieder des Vereins.
Sie sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge solange freigestellt, als sie auf die Benutzung der Tennisanlagen des Vereins verzichten.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
Es wird empfohlen, gleichzeitig auch Mitglied im SSV Reutlingen 05 e.V. zu sein. Die Nutzung des zwischen dem SSV Reutlingen 05 e.V. und dem TC SSV Reutlingen e.V. bestehenden Dienstleistungs-/Kooperationsvertrages wird damit jedem Doppelmitglied ermöglicht.
2. Die Aufnahme als ordentliches und jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei Jugendlichen durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen.
Der Vorstand beschließt über die Bekanntmachung des Aufnahmeantrages durch Anschlag im Clubhaus für die Dauer von 2 Wochen und nach Ablauf dieser Frist über die Aufnahme. Wird dem Aufnahmeantrag von 3 ordentlichen, nicht einer Familie angehörigen Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen widersprochen, so bedarf es zur Aufnahme einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstands.
Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen und im Falle der Aufnahme den Mitgliedern bekannt zu machen.
3. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine besondere Verbesserung oder Förderung von sportlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Belangen des Vereins verspricht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand und dem Ältestenrat auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
5. Verdienten oder langjährigen Mitgliedern kann vom Vorstand die "Ehrennadel des Tennis-Club SSV Reutlingen e.V." in Silber oder Gold verliehen werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN AUS DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - a) Passive und fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage zu spielen.
 - b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder in seinem Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benutzung der Tennisanlage, für den Aufenthalt im Clubhaus, bei der Nutzung anderer Einrichtungen, sowie für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.
2. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder befugt.
3. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.

4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:
Ansehen und Belange des Vereins zu fördern
Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
Vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen zu beachten und entsprechende Anweisungen Folge zu leisten.
Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein Ersatz zu verlangen.
5. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zu Bezahlung der einmaligen und lfd. Beiträge um Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.
6. § 7 der Satzung des WTB
"Aufgrund der Satzung des WTB wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft."

§ 6a RECHTE UND PFLICHTEN AUS DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Vereinsjugend vertritt die Jugendorganisation des Vereins.
2. Der Vorstand genehmigt die Jugendordnung bzw. eine Änderung derselben.
3. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben als Träger außerschulischer Jugendbildung und die Bearbeitung aller Jugendfragen wird der Vereinsjugend als Jugendorganisation des Vereins übertragen.
4. Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer in der Jugendvollversammlung zu verabschiedenden Jugendordnung, die im besonderen Ziele für die sportliche und außersportliche Arbeit, den organisatorischen Aufbau der Vereinsjugend, die Regelungen der Finanzen der Vereinsjugend, Rechte und Pflichten, Wahlrecht und Wählbarkeit der Vereinsjugend sowie Nennung des Zuständigkeitsbereiches der Vereinsjugendordnung zu enthalten hat.
5. Die/der Vereinsjugendsprecherin/sprecher werden vor der Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 7 BEITRÄGE UND UMLAGEN

1. Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr beschlossen. Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichend Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.
2. Als Beiträge werden erhoben: Der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag. Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden. Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden und sollen während eines Vereinsjahres einen Anteil von 30 vom Hundert des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
4. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.

5. Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung gemäß Beitragsordnung (siehe Anlage) fällig. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagenzahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.
6. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Verlust der Mitgliedschaft im TC SSV RT, durch Austritt oder Auflösung des Vereins.
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres = Vereinsjahres
Wird in einer Mitgliedsversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20 % angehoben, so kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.
 - d) durch Zeitablauf der fördernden Mitgliedschaft
 - e) durch Ausschluss-
der Ausschluss kann durch den Vorstand vollzogen werden, wenn das Mitglied
 - gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat.
 - sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat.
 - mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten trotz 2-maliger Mahnungen in Verzug ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen, das sich mit der Beschwerde gegen die Ausschließung innerhalb von 2 Wochen nach deren Bekanntgabe an den Ältestenrat wenden kann. Der Ältestenrat entscheidet abschließend über den Ausschluss, der vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden kann. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung der Ausschließung durch den Ältestenrat verliert der/die Ausgeschlossene die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Vereinsjahr bleiben bestehen.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Beginn eines Vereinsjahres = Kalenderjahres geändert werden. Ändern sich während eines Vereinsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Vereinsjahres.
3. Die Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand bekanntgemacht.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 AUSSETZUNG VON MITGLIEDSRECHTEN

Der Vorstand kann schuldhafte Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung der Vereinszwecke entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden. Gegen die Aussetzung steht dem Mitglied die Beschwerde wie im Falle der Ausschließung zu.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zwischen dem 15. Januar und dem 15. April eines jeden Jahres findet in Reutlingen eine ordentliche Mitgliederversammlung mit den folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung statt:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes oder Ersatzwahl von Mitgliedern des Vorstandes, soweit dies die Satzung erfordert
- e) Wahl des Kassenprüfers
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlags für das neue Vereinsjahr
- h) Anträge aus Mitgliederkreisen
- i) Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung an das Clubsekretariat oder einem Mitglied des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es der Ältestenrat oder wenigstens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, beantragen.
3. Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des anstehenden Vorschlags in der Einladung schriftlich angekündigt werden.
6. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.
7. Auf Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
8. Über Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 6 bis 9 gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 dem/der Vorsitzenden
 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 dem/der Schatzmeister/in
 dem/der Schriftführer/in
 dem/der Sportwart/in
 dem/der Jugendwart/in
 und weiteren Vorstandsmitgliedern.
 Soweit Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht bereits mit ihrem Amt verbunden sind, kann der Vorstand einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung im rollierenden System auf **2 Jahre gewählt.**
 Die Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung (für das auf die Wahl folgende übernächste Vereinsjahr nach dem rollierenden System) die über die Neuwahl beschließt. (Bei der Mitgliederversammlung 1996 wurde darüber bestimmt, dass alle 2 Jahre Wahlen stattfinden)
 Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
 Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
4. An geraden Jahreszahlen sind zu wählen:
stellv. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart.
An ungeraden Jahreszahlen sind zu wählen:
1. Vorsitzende, Schatzmeister, Jugendwart
5. Einzelne Mitglieder des Vorstandes und der Gesamtvorstand können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
6. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern gehalten seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
7. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er kann die Erledigung laufender Angelegenheiten dem Clubsekretariat übertragen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen. Über die Tätigkeit des Vorstandes sind die Mitglieder jeweils durch Bericht im Rahmen einer Fragestunde oder durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn wenigstens 3/4 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 13 ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat berät den Vorstand. Er besteht aus den Ehrenmitgliedern und aus mindestens drei, höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Wahl zum Ältestenrat erfolgt für die Dauer von 5 Jahren.
2. Der Ältestenrat tritt aus eigenem Entschluss oder auf Einberufung durch den Vorstand zusammen. Der Vorstand hat den Ältestenrat einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vereins mit der Beschwerde einen Beschluss des Vorstands nach § 8 und 9 angreift.
3. Der Ältestenrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner zur Sitzung erschienen Mitglieder und leitet seine Beschlüsse an den Vorstand. Entspricht der Vorstand nicht den Beschlüssen des Ältestenrat, so ist dieser berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 14 AUSSCHÜSSE

1. Zur Unterstützung des Vorstand kann diese jeweils für die Dauer eines Jahres Ausschüsse bestellen. Regelmäßig werden ein Sport-, ein Wirtschafts- und ein Programmausschuss bestellt.
2. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportwart, seinem Stellvertreter, dem Jugendsportwart und je einem Vertreter der ersten Herren-, Damen- und Seniorenmannschaften. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart.
3. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus Mitgliedern, zu denen der Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gehören. Der Wirtschaftsausschuss wacht insbesondere über die zufriedenstellende Bewirtschaftung der Clubräume und -einrichtungen und leitet seine Empfehlungen an den Vorstand.
4. Der Programmausschuss setzt sich zusammen aus einem vom Vorstand zu seiner Leitung bestellten Vorstandsmitglied und weiteren Mitgliedern. Dem Programmausschuss obliegt die Planung und Durchführung geselliger und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 15 VEREINSVERMÖGEN

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, sowie die Einziehung von Spenden obliegt im Auftrag des Vorstandes dem Schatzmeister. Dieser entwirft den Etatvoranschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
2. Die Rechnungsführung des Schatzmeisters wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden und dieser jeweils Bericht zu erstatten haben.
3. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Überschüssen. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen für Leistungen an den Verein begünstigt werden.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
Zur Beschlussfassung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens einen Monat.
 - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist.
 - c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands und zwei Mitgliedern des Ältestenrat.
 - d) einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.
2. Das noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den SSV Reutlingen 1905 e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Falls dieser oder ein Nachfolgeverein als gemeinnütziger Verein nicht mehr besteht, ist es auf die Stadt Reutlingen zu übertragen die es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1987 beschlossen worden.
Die Änderung der Wahlen ist in der Mitgliederversammlung 1996 beschlossen worden.
Die Änderung der Definition über die Mitgliedschaft in § 5 Abs.1 und die Änderung des § 11 Abs. 5 ist in der Mitgliederversammlung 2002 beschlossen worden.
Die Erweiterung des § 2 wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen.

Reutlingen, 11. März 2016